

# Hilfe bei Betrügereien

## Unseriöse Eintrags-Offerten aus dem Ausland häufen sich

**E**ine neue Welle von Adressbetrügereien rollt auf Deutschland zu. Das deutsche Recht hat inzwischen klare Kriterien entwickelt, wann ein Eintragsangebot als betrügerisch anzusehen ist: Steht der Preis erst im Kleingedruckten und vermittelt das Angebot den (falschen) Eindruck, es bestehe bereits eine Geschäftsbeziehung, kommt kein Vertrag zustande. Auch dann nicht, wenn es unterschrieben zurückgesandt wird, informiert nun die Stiftung Gesundheit.

Davon völlig unbeeindruckt, haben die Adressbetrüger ein neues Geschäftsmodell: Die Angebote werden von Unternehmen mit Sitz im Ausland abgegeben. Gleichzeitig wird die Geltung ausländischen, etwa spanischen Rechts vereinbart. So werden die Betrugsoffer in Ungewissheit versetzt, ob ein Zahlungsanspruch nach diesem fremden Recht durchzusetzen ist und dann in Deutschland vollstreckt werden könnte. Regelmäßig ist das nicht der Fall. Im spanischen Recht gelten ähnliche Grundsätze wie hier. Daher: Fälle mit „Auslandsbeteiligung“ nicht unterschreiben, nicht bezahlen, gegebenenfalls Anzeige erstatten und falls eine Klage erfolgt: Anwalt einschalten.

Im letzten Moment fischte Zahnarzt Gerd Pelletier die Überweisung aus der Post. Fast hätte er die Rechnung der PTS Marketing GmbH (PTSM) bezahlt. Gegenstand der Rechnung: ein Eintrag in das Portal „Ärzte Auskunft“ – nicht zu verwechseln mit der „Arzt-Auskunft“ der Stiftung Gesundheit.

### **Vertrag oder Korrekturabzug**

Pelletier hatte das Schreiben der PTSM mit der kostenlosen

Adresskorrektur der Arzt-Auskunft verwechselt und abgeschickt. Unter dem Hinweis „kostenloses Servicefax“ befanden sich im Kleingedruckten die Kosten: 63 Euro pro Monat, Laufzeit zwei Jahre. Kurz nachdem er das „kostenlose Servicefax“ abgeschickt hatte, kam die Rechnung. „Ich bin sauer“, sagt der Zahnarzt. „Für gute Arbeit soll es auch gutes Geld geben, aber nicht für sowas.“

Auch andere Ärzte und Anwälte berichten über ähnliche Offerten. Mit der PTSM gibt es offenbar häufiger Konflikte. „Solche Unternehmen nutzen aus, dass Selbstständige in Ausübung ihres Berufs kein Widerrufsrecht haben“, sagt Pelletiers Anwalt Stephan Bissing von der Kanzlei Roters & Elbers. „Privatpersonen könnten solche ‚Verträge‘ noch 14 Tage problemlos widerrufen.“

Im konkreten Fall hat der Rechtsanwalt den Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten und empfohlen, nicht zu zahlen. Sein Mandant erhielt zwar noch Mahnungen, doch mittlerweile sind alle Fristen abgelaufen – ohne weitere Folgen.

Betroffene Ärzte können sich an das Medizinrechts-Beratungsnetz wenden ([www.mrbn.de](http://www.mrbn.de)). Hier erhalten sie ein kostenloses juristisches Orientierungsgespräch mit einem Vertrauensanwalt. Bereits 2004 hatte das Beratungsnetz gemeinsam mit der Stiftung Gesundheit die Ansprüche von rund 500 Ärzten gegen die Firma „Stebo Expert“ durchgesetzt, die mit unseriösen Offerten samt verschleierte Kosten Ärzte betrogen hatte. Seriöse Portale wie die Arzt-Auskunft der Stiftung Gesundheit trennen eindeutig kostenfreie von kostenpflichtigen Angeboten. ■